



## Satzung

- in der Fassung vom 14.5.2011 -

### §1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen "**Kodokan Budo Verband Deutschland e.V.**" Er hat seinen Sitz in Marl und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marl eingetragen.

### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband bezweckt Budo - Amateurvereine und Abteilungen anderer Vereine zusammenzuschließen, um traditionelle Budokünste zu lehren und zu lernen im Sinne von Dr.med. Baels und Prof. Jigoro Kano, sowie Katatraining zu pflegen und zu fördern. Wirtschaftliche, partei politische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann unter folgenden Voraussetzungen jeder werden, der traditionelles Budo nach §2 Abs. 1 dieser Satzung, sowie Katatraining pflegt und fördert und
  - a) dabei gemeinnützig im Sinne des §52 AG ist,
  - b) als eingetragener Verein den Status einer juristischen Person hat und
  - c) über eine Jugendordnung verfügt, die Teil der Vereinssatzung ist.
2. Die Aufnahme ist beim Vorstand des Verbandes schriftlich zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet bei seiner nächsten Versammlung über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen, durch Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand des Verbandes spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Vom Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitgliedes. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

#### **§4 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Hälfte des Jahresbeitrages ist bis zum 31. März, der Rest bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu zahlen, es sei denn, dass die den Beitrag beschließende Versammlung andere Jahresfristen festsetzt.

Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen nebst deren Einzahlungsfristen.

Über Stundung oder Erlass von Beiträgen in begründeten Fällen entscheidet der Gesamtvorstand. Für die Erledigung der Beitragszahlungen und aller übrigen Verpflichtungen gegenüber dem Vorstand ist der Sitz des Verbandes zuständig.

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres in dem das Ausscheiden erfolgt, es sei denn, der Ausschluss erfolgt aus schwerwiegenden Gründen; in einem solchem Fall endet die Beitragspflicht zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberücksichtigt.

#### **§5 Sportunfallversicherung**

Alle Mitglieder des Verbandes und deren Angehörige (Mitglieder der Vereine) sind der Sportunfallversicherung der Sporthilfe e.V. des Landessportbundes angeschlossen.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

Der Gesamtvorstand hat mit einfacher Stimmenmehrheit zur ordentlichen Jahreshauptversammlung und, falls die Verbandsbelange es erfordern oder 10% der Mitglieder es beantragen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Wochen vorher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge von Mitgliedern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie vier Wochen vor der ordentlichen Versammlung und 14 Tage vor den außerordentlichen Versammlungen eingebracht werden.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der im Gesetz oder in der Satzung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsvertreter gefasst. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung der Tagesordnung beigelegt.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

Für ein konstruktives Misstrauensvotum gegenüber Vorstandmitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und von zwei weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann durch E-Mail, erfolgen. Jedes Mitglied ist aufgerufen, zu diesem Zweck eine Mailadresse zu benennen und kurzfristig den Erhalt der Einladung zu bestätigen. Mitglieder, die keine elektronische Adresse mitteilen oder mitteilen können, erhalten Einladungen weiterhin per Post.

### **§7 Stimmberechtigung und Rederecht**

Jedes Mitglied hat für angefangene fünfzig, der von ihm ordnungsgemäß gemeldeten, Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet, es sei denn, dass ihm gemäß §4 Stundung gewährt ist.

Rederecht haben alle Mitglieder, sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Kassenprüfer, ferner Personen, die vom Versammlungsleiter zu einem Bericht oder einer Stellungnahme aufgefordert werden.

### **§8 Jahreshauptversammlung**

Im Laufe des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.

### **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium (gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB) und weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Das Präsidium (gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB) wird gebildet durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Das Präsidium vertritt den Verband nach außen hin. Schriftsätze unterzeichnet der Präsident ohne Zusatz, der Vizepräsident und der Schatzmeister als ständiger Vertreter mit dem Zusatz "in Vertretung". Bei Abwesenheit des Präsidenten sind Handlungen nach außen durch den Vizepräsidenten und den Schatzmeister nur in gegenseitiger Abstimmung möglich.

Vertretungsberechtigt sind entweder der Präsident allein oder der Vizepräsident und der Schatzmeister gemeinschaftlich.

3. weitere Vorstandsmitglieder sind Lehrwart/in, Prüfungswart/in, Pressewart/in, Frauenwart/in und Jugendwart/in.

4. Der gesamte Vorstand (Gesamtvorstand) wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Einladung zur Vorstandssitzung kann per E-Mail, erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied ist aufgerufen, zu diesem Zweck eine Mailadresse zu benennen und kurzfristig den Erhalt der Einladung zu bestätigen. Vorstände, die keine elektronische Adresse mitteilen oder mitteilen können, erhalten Einladungen per Post.

### **§10 Ordnung des Lehr-, Prüfungs- und Meisterschaftswesens**

Der Vorstand ist berechtigt, das Lehr- und Prüfungswesen sowie die Meisterschaften in Kata und Shiai durch entsprechende Ordnungen zu regeln. Zum Inkrafttreten dieser Ordnungen bedarf es der einfachen Mehrheit des Gesamtvorstandes. Dieser Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§11 Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, wobei in jedem Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer haben innerhalb des Geschäftsjahres und bis zum Ende desselben die Kassenbücher, -belege, -bestände und Vermögenswerte zu prüfen und hierüber der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Präsidium und von diesem, sofern sie wesentlich sind, dem Gesamtvorstand und ggf. der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

### **§12 Wahlen**

Alle in dieser Satzung genannten Wahlen werden geheim vorgenommen. Steht allerdings für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist die Wahl durch Handzeichen möglich. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Hälfte, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen hatten, statt. Alle Wahlen und Bestellungen gelten grundsätzlich für die Dauer von 4 Jahren. Ausgenommen davon sind die Jugendleitung und die Kassenprüfer.

Anträge auf Neuwahlen vor Ablauf der Amtszeit können gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann, ob vor Ablauf der Amtszeit neu gewählt wird. Es ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Ersatzwahlen oder Ersatzbestellungen jeweils bis zum Schluss der Amtsperiode des zu Ersetzenden haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Vorschlagsrecht. Es wird ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlausschuss eingesetzt.

### **§13 Jugendarbeit**

Für die fachliche und überfachliche Aus- und Weiterbildung der Jugend im Verband ist die Jugendleitung zuständig. Die Jugendleitung unterliegt den Bestimmungen der Jugendordnung, die sich die Versammlung der Vereinsjugendvertreter/innen gibt.

Auch bezüglich der Wahlen verfährt die Jugend nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

### **§ 14 Sektionen und regionale Unterverbände**

#### **§ 14 a Sektionen**

Der KBVD e.V. kann Sektionen bilden, die die zugewiesenen Verbandsaufgaben für einzelne Budoportarten leisten. Sektionen stellen keinen eigenen Verband oder Verein dar.

Der KBVD e.V. kann diese Sektionen mit Rechten ausstatten, eigenständig Lehrgänge und/ oder Prüfungen abzuhalten. Zu diesem Zweck gibt der KBVD e.V. der jeweiligen Sektionen eine Ordnung vor, die alles Weitere regelt.

Der Vorstand des KBVD e.V. hat direkte Weisungsbefugnis gegenüber den Vorstandsmitgliedern der Sektionen. Er legt auch die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Sektionen fest.

Zur Gründung einer Sektion ernennt der Vorstand des KBVD e.V. einen Sektionsleiter, mit der Maßgabe, binnen 6 Wochen einen Sektionsvorstand aus den zugehörigen Mitgliedern der Sektion zu wählen.

#### **§ 14 b Regionalverbände**

Der KBVD e.V. kann Regionalverbände bilden, die regional die zugewiesenen Verbandsaufgaben leisten. Diese Zweigstellen können Landesverbände oder sonstige Regionalverbände sein. Regionalverbände stellen keinen eigenen Verband oder Verein dar.

Der KBVD e.V. kann diese Verbände mit Rechten ausstatten, eigenständig Lehrgänge und/ oder Prüfungen abzuhalten. Zu diesem Zweck gibt der KBVD e.V. dem jeweiligen Regionalverband eine Ordnung vor, die alles Weitere regelt.

Der Vorstand des KBVD e.V. hat direkte Weisungsbefugnis gegenüber den Vorstandsmitgliedern der Regionalverbände. Er legt auch die Zugehörigkeit der Mitglieder zu den Regionalverbänden fest.

Zur Gründung eines Regionalverbandes ernennt der Vorstand des KBVD e.V. einen kommissarischen Landesvorsitzenden, mit der Maßgabe, binnen 6 Wochen einen Regionalvorstand aus den zugehörigen Mitgliedern des Regionalverbandes zu wählen.

### **§ 15 Auflösung**

Mit der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen in das Eigentum der aktuell gemeldeten Vereine.



## Satzung

- in der Fassung vom 14.5.2011 -

Die Liquidation kann nicht ausgeschlossen werden, auch wenn der Verband zweifelsfrei keine Verbindlichkeiten gegenüber Dritten hat.

Die Liquidation erfolgt durch den im Amt befindlichen Kassenwart.

Der Liquidator kann durch Mitgliederversammlung abberufen werden und durch einen anderen Liquidator ersetzt werden.

Der Liquidator hat die rechtliche Stellung des Vorstandes. Die Geschäftsführung kann ihm weder durch Satzung noch durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.

Mit der gesetzmäßigen, korrekten Verteilung des Verbandsvermögens ist die Liquidation beendet. Der Liquidator ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine Schlussrechnung vorzulegen.

Der Liquidator hat das Recht auf Entlastung.

Verteilungsformel:

Jedes aktuell gemeldete Verbandsmitglied (Einzelverein) wird einzeln betrachtet. Die Summe der Meldungen der letzten fünf Jahre bildet einen Durchschnitt. Die Summe aller Durchschnittsmeldungen wird ins Verhältnis zum Netto- Verbandsvermögen gesetzt.

Die dem einzelnen Verein zustehende Summe kann nur auf ein Konto eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins überwiesen werden. Sollte dem Verband in Liquidation binnen einer Frist von einem Monat kein solches Konto benannt werden, wird das frei gewordenen Vermögen auf die übrigen Vereine gemäß ihrer Quote verteilt.

### **§ 16 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Marl. Eintragungen erfolgen ins Vereinsregister Marl.

Marl, den 14.5.2011